

Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Thüringen

in der ab 21.04.2026 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch die Vertreterversammlung am 10.03.2026

1. Teil Verfassung

§ 1 Wesen, Rechtsform, Aufgabe und Sitz

(1) Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen ist die berufsständische Versorgungseinrichtung der Rechtsanwälte in Thüringen.

(2) Es ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, seine Mitglieder und deren Hinterbliebene nach Maßgabe des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte und den Bestimmungen dieser Satzung zu versorgen.

(4) Es hat seinen Sitz in Erfurt.

§ 2 Organe

Organe des Versorgungswerkes sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand.

§§ 67 und 75 BRAO gelten für die Mitglieder der Organe entsprechend.

§ 3 Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus 15 Mitgliedern des Versorgungswerkes. Weiterhin werden bis zu 15 Ersatzmitglieder gewählt. Diese Mitglieder und die Ersatzmitglieder werden auf die Dauer von 5 Jahren durch Briefwahl gewählt, im Wahlbezirk des Landgerichtes Erfurt werden 6 Mitglieder der Vertreterversammlung und bis zu 6 Ersatzmitglieder, im Wahlbezirk des Landgerichtes Gera werden 5 Mitglieder der Vertreterversammlung und bis zu 5 Ersatzmitglieder, in den Wahlbezirken der Landgerichte Mühlhausen und Meiningen werden jeweils 2 Mitglieder der Vertreterversammlung und ebenfalls jeweils bis zu 2 Ersatzmitglieder gewählt. Für die Zuordnung zu einem Landgerichtsbezirk ist maßgebend, in welchem Landgerichtsbezirk der Bewerber seinen Kanzleisitz hat bzw. zum Zeitpunkt des Eintrittes des Versorgungsfalles hatte. Für in Thüringen zugelassene Syndikusanwälte ohne Kanzleisitz ist der Landgerichtsbezirk maßgebend, in dessen Bezirk das Arbeitsverhältnis besteht. Im Falle der Mitgliedschaft nach § 8 Abs. 3 der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte

Thüringen ist der Landgerichtsbezirk maßgebend, der zuletzt in Thüringen galt. Wenn mindestens 9 Mitglieder gewählt sind, gilt die Vertreterversammlung als ordnungsgemäß besetzt.

(2) Die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder erfolgt auf der Grundlage einer von der Vertreterversammlung zu beschließenden Wahlordnung.

(3) Die Amtszeit beginnt mit dem ersten Zusammentreten der Vertreterversammlung. Wählbar und wahlberechtigt sind nur Mitglieder des Versorgungswerkes.

(4) Die Vertreterversammlung befasst sich mit allen Angelegenheiten des Versorgungswerkes von grundsätzlicher Bedeutung. Sie beschließt insbesondere über

1. Erlass und Änderung der Satzung,
2. Erlass und Änderungen der Wahlordnung für die Wahl der Vertreterversammlung, sowie Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung,
3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Wirtschaftsprüfers,
4. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Wirtschaftsprüfers,
5. Feststellung des Jahresabschlusses sowie des Haushaltsplanes und Entlastung des Vorstandes,
6. die Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen,
7. die Bestätigung von Vereinbarungen zur Übernahme der Verwaltung durch Dritte,
8. die Zustimmung zu Überleitungsabkommen mit anderen Versorgungswerken für den Fall der Aufnahme in eine andere Rechtsanwaltskammer,
9. Grundsätze der Vermögensanlage
10. Entschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes und der Vertreterversammlung im Rahmen einer Entschädigungsordnung.

(5) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(6) Sitzungen der Vertreterversammlung können als Versammlung oder aus wichtigem Grund als virtuelle Sitzung ohne physische Präsenz durchgeführt werden. Bei Durchführung einer virtuellen Sitzung wird die Anwesenheit mittels Telefon- oder Videokonferenz hergestellt. Eine Kombination beider Durchführungswege ist statthaft. Der Durchführungsweg wird im Rahmen der Einberufung der Versammlung bestimmt. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse nach Abs. 4 Nr. 1, 2 und 4 bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung. Im Übrigen werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit der Vertreterversammlung kann der Vorsitzende unverzüglich zu einer weiteren Vertreterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einladen, die dann unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

(7) Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal jährlich zu Beschlüssen über den Haushaltsplan des Folgejahres, die Jahresrechnung des Vorjahres und die Entlastung des Vorstandes zusammen, außerdem auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder der Vertreterversammlung. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung oder sein

Stellvertreter beruft die Vertreterversammlung ein, indem er die Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Sitzung absendet.

(8) Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern.

(2) Fünf Mitglieder des Vorstandes müssen dem Versorgungswerk angehören.

(3) Als weiteres Vorstandsmitglied ist nur wählbar, wer die Anforderungen der § 6 Abs. 2 und 4 ThürVAG erfüllt.

(4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf der Grundlage einer von der Vertreterversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu beschließenden Wahlordnung.

(5) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich Mitglieder der Vertreterversammlung sein. Wählt die Vertreterversammlung eines ihrer Mitglieder in den Vorstand, so scheidet es mit der Annahme der Wahl zum Vorstand aus der Vertreterversammlung aus und es rückt dafür ein Ersatzmitglied in die Vertreterversammlung nach. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode der Vertreterversammlung aus, wählt die Vertreterversammlung in ihrer nächsten Sitzung den Nachfolger für die restliche Wahlperiode. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Versorgungswerkes, soweit sie nicht der Vertreterversammlung übertragen sind. Er beschließt insbesondere über

1. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung,
2. die Verwaltung des Vermögens des Versorgungswerkes,
3. die Bedingungen zur Gewährung von Krediten und deren Bewilligung,
4. alle Entscheidungen betreffend die Pflichtmitgliedschaft auf Antrag,
5. Anträge auf Erlass, Ermäßigung und Stundung von Beiträgen,
6. Anträge auf Unterhaltsbeiträge und Rehabilitationsleistungen,
7. den Abschluss von Überleitungsabkommen mit anderen Versorgungswerken für den Fall der Aufnahme in eine andere Rechtsanwaltskammer,
8. Fortführung von Mitgliedschaften,
9. die Einsetzung von Ausschüssen oder Referenten für besondere Aufgaben und den Erlass ihrer Geschäftsordnung.

(7) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(8) Der Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens zweimal jährlich ein, außerdem auf Antrag von zwei Mitgliedern des Vorstandes. Die Einladung geschieht durch Übersendung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung. Sitzungen des Vorstandes können als Versammlung oder als virtuelle Sitzung ohne physische Präsenz durchgeführt werden. Bei Durchführung einer virtuellen Sitzung wird die Anwesenheit mittels Telefon- oder

Videokonferenz hergestellt. Eine Kombination beider Durchführungswege ist statthaft. Der Durchführungsweg wird im Rahmen der Einberufung des Vorstands bestimmt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren, im elektronischen Verfahren oder in Textform gefasst werden, wenn dem alle Mitglieder zustimmen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung oder sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung Sachverständige zu seinen Sitzungen heranziehen. Der Vorstand soll einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) gestrichen

(10) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Verwaltung des Versorgungswerkes; er führt die laufenden Geschäfte und vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Ist er verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand kann seinem Vorsitzenden oder einem Beisitzer die Erledigung einzelner Angelegenheiten widerruflich übertragen.

2. Teil Mitgliedschaft

§ 5 Pflichtmitgliedschaft

(1) Mitglieder des Versorgungswerkes sind alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die am 31.12.2022 bereits Mitglieder desselben sind.

(2) Mitglieder des Versorgungswerkes werden diejenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nach dem 31.12.2022 von der Rechtsanwaltskammer Thüringen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, sofern sie zum Zeitpunkt des Eintritts nicht berufsunfähig sind.

(3) Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Thüringen, die zum Zeitpunkt des 31.12.2022 nicht bereits Mitglied des Versorgungswerkes sind, können die Mitgliedschaft beantragen, sofern sie nicht zum Zeitpunkt der Antragstellung berufsunfähig sind.

Die Möglichkeit dieser Antragsstellung ist bis zum 31.12.2023 befristet.

§ 6 Befreiungen von der Mitgliedschaft

(1) Auf ihren Antrag werden solche Kammermitglieder von der Mitgliedschaft in dem Versorgungswerk befreit,

- a) die auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung sind, solange sie dort ihre Mitgliedschaft aufrechterhalten oder
- b) die auf Grund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben oder
- c) die eine Befreiung von der Mitgliedschaft in einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung außerhalb des Landes Thüringen erwirkt haben, solange der Tatbestand, der zur Befreiung geführt hat, besteht oder
- d) die bei Inkrafttreten des Gesetzes über das Versorgungswerk in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind und dort keine Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI beantragen oder die dorthin als freiwillig Versicherte einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze entrichten und gleichzeitig ihre Anwartschaft auf eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente aufrechterhalten haben.
- e) Von der Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag befreit, wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) die Pflichtmitgliedschaft in einer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehenden, durch Gesetz angeordneten Versorgungseinrichtung beibehalten oder begründen muss oder dieser Versorgungseinrichtung nach beendeter Pflichtmitgliedschaft weiter angehört.

Die Voraussetzungen sind nachzuweisen.

(2) Ein Befreiungsantrag kann nur schriftlich, und zwar binnen sechs Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt werden. Die Befreiung wirkt von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen gegeben sind.

§ 7 Verzicht auf Befreiung

Wer von der Mitgliedschaft befreit ist, kann durch schriftliche Erklärung auf die Befreiung mit Wirkung vom Beginn des nächsten Monats an verzichten.

Diese Verzichtserklärung kann nur angenommen werden, wenn eine ärztliche Untersuchung beim Vertrauensarzt des Versorgungswerkes auf Kosten des Antragstellers durchgeführt worden ist, welche zu Bedenken keinen Anlass gibt und wenn der Antragsteller das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Über die Wirksamkeit der Verzichtserklärung ist auf Grund des Untersuchungsergebnisses zu entscheiden. Der Beitrag bestimmt sich nach § 23. Er beträgt mindestens drei Zehntel des Regelpflichtbeitrags.

§ 8 Beginn, Beendigung und Weiterführung

(1) Der Beginn der Mitgliedschaft bestimmt sich nach der gesetzlichen Regelung.

(2) Aus dem Versorgungswerk scheiden Mitglieder, die der Rechtsanwaltskammer Thüringen nicht mehr angehören, mit Ablauf des Monats aus, in dem die Voraussetzungen für die

Pflichtmitgliedschaft entfallen sind. Wer ausscheidet, hat einen Anspruch auf Erstattung oder Übertragung der geleisteten Beiträge nach § 27 oder auf Renten gemäß § 12 Abs. 3 letzter Absatz; Leistungen nach § 9 Abs. 2 können nicht gewährt werden.

(3) Die Mitgliedschaft kann mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten aufrechterhalten werden, wenn spätestens drei Monate nach Beendigung der Mitgliedschaft ein entsprechender Antrag gestellt wird, über den der Vorstand nach seinem Ermessen zu entscheiden hat. Diese Mitgliedschaft kann vom Mitglied mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Das Mitglied ist auf die Kündigungsmöglichkeit des Versorgungswerkes aus nachfolgenden Gründen hinzuweisen und es ist dem Mitglied eine Frist von einem Monat zu setzen, innerhalb der es den vollständigen Ausgleich der Rückstände bewirken kann.

Eine Beendigung durch das Versorgungswerk ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn 1. das Mitglied für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Beitrags an das Versorgungswerk in Verzug ist oder 2. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Beiträge in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der den Beitrag für zwei Monate erreicht.

(4) Hat ein Mitglied, das bei seinem Ausscheiden einschließlich Nachversicherung zumindest 36 Beitragsmonate bezahlt hat, weder die Überleitung noch die Erstattung seiner Beiträge beantragt, so kann es die für die Zahlung einer Altersrente noch fehlenden Beiträge (§ 10 Abs. 1 Satz 1) nachentrichten; das kann nur bis zur Vollendung seines 55. Lebensjahres geschehen und mit Beiträgen, wie sie von ihm bestimmt werden, aber im Zeitpunkt der Nachzahlung zumindest dem dann maßgeblichen Mindestbeitrag entsprechen (§ 23 Abs. 4) und nicht zu einer Erhöhung des im Zeitpunkt des Ausscheidens erreichten persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten (§ 12 Abs. 4) führen.

(5) Der Eintritt des Versorgungsfalls beendet die Mitgliedschaft nicht.

(6) Bei Mitgliedern, die von der Beitragspflicht vollständig befreit sind, endet die Mitgliedschaft mit Vollendung des 45. Lebensjahres.

3. Teil Leistungen

§ 9 Leistungsarten

(1) Das Versorgungswerk gewährt seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen nach Erfüllung der Voraussetzungen auf Antrag folgende Leistungen:

1. Altersrente,
2. Berufsunfähigkeitsrente,
3. Hinterbliebenenrente,
4. Erstattung von Beiträgen,
5. Übertragung von Beiträgen auf einen anderen Versorgungsträger,

6. Kapitalabfindung für hinterbliebene Ehegatten, deren Rentenanspruch durch Wiederverheiratung erlischt,
7. Kapitalabfindung für Mitglieder, deren Rentenanspruch den in der Satzung bestimmten monatlichen Mindestbetrag nicht erreicht.

Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

(2) Zuschüsse für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Berufsfähigkeit können gemäß § 13 gewährt werden.

(3) gestrichen

§ 9a Gesetzlicher Forderungsübergang

Für den Übergang von Ersatzansprüchen gegen einen Dritten findet § 86 des Versicherungsvertragsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 10 Altersrente

(1) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 67. Lebensjahres (0:00 Uhr) Anspruch auf eine lebenslange Altersrente. Voraussetzung für die Gewährung der Altersrente ist eine Mitgliedschaft von mindestens fünf Jahren sowie die Zahlung von Beiträgen für mindestens 60 Monate. Die Altersrente wird frühestens ab dem Kalendermonat gewährt, in dem der Antrag beim Versorgungswerk eingeht. § 8 Absatz 4 der Satzung bleibt unberührt.

(2) Auf Antrag kann die Altersrente vor Vollendung des 67. Lebensjahres in Anspruch genommen werden, jedoch frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr (0:00 Uhr). Der Antrag ist frühestens für den laufenden Kalendermonat und für die Zukunft möglich. Mitglieder, die vor dem 01.01.2010 dem Versorgungswerk angehörten, können die Altersrente bereits ab Vollendung des 60. Lebensjahres (0:00 Uhr) beanspruchen. Für jeden Kalendermonat, in dem die Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres (0:00 Uhr) in Anspruch genommen wird, erfolgt ein Abschlag von 0,4444 % des Rentenanspruchs, wobei nur volle Kalendermonate vor Vollendung des 65. Lebensjahres (0:00 Uhr) berücksichtigt werden.

(3) Mitglieder können auf Antrag die Rentenzahlung über die Vollendung des 67. Lebensjahres (0:00 Uhr) hinaus aufschieben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres (0:00 Uhr). Der Antrag muss spätestens bis zum Ende des Monats gestellt werden, der der Vollendung des 67. Lebensjahres (0:00 Uhr) vorausgeht. Während des Aufschubs ist das Mitglied berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, weiterhin Beiträge zu leisten.

Der Zuschlag beträgt für jeden Kalendermonat ab dem Monat, der auf die Vollendung des 65. Lebensjahres (0:00 Uhr) folgt, 0,4976 % für jeden Kalendermonat.

(4) Die Altersrente wird in monatlichen Beiträgen jeweils zu Beginn des Monats gezahlt. Die Rentenzahlung beginnt am 1. des Monats, in dem der Anspruch entsteht, und endet am Ende des Monats, in dem der Anspruch entfällt oder das Mitglied verstirbt.

§ 11 Berufsunfähigkeitsrente

(1) Berufsunfähigkeitsrente wird auf Antrag gewährt, wenn und solange ein Mitglied infolge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte zur Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts unfähig ist und deshalb seine berufliche Tätigkeit eingestellt hat. Der Rentenanspruch entsteht erst, wenn die Berufsunfähigkeit länger als neunzig Tage dauert.

(2) Wer Mitglied des Versorgungswerkes gemäß § 5 der Satzung ist, erhält auf Antrag Berufsunfähigkeitsrente, wenn er bis zu dem Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens sechsunddreißig Monate Mitglied war und für diese Zeit Beiträge geleistet hatte. Beruht die Berufsunfähigkeit auf einem Unfall, so erhält das Mitglied die Rente, wenn die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Unfalls mindestens einen Monat bestanden hat und ein Mitgliedsbeitrag gezahlt ist.

(3) Wer gemäß §§ 7, 8 Abs. 3 oder 40 Mitglied des Versorgungswerkes ist, erhält auf Antrag Berufsunfähigkeitsrente, wenn er bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens sechzig Monate Mitglied war und für diese Zeit Beiträge geleistet hat. Beruht bei einem solchen Mitglied die Berufsunfähigkeit auf einem Unfall, so erhält es die Rente, wenn es zum Zeitpunkt des Unfalls mindestens sechsunddreißig Monate Mitglied war und für diese Zeit seine Beiträge gezahlt hat.

(4) Berufsunfähigkeitsrente wird auf Zeit geleistet. Die Befristung erfolgt für längstens drei Jahre nach Rentenbeginn. Sie kann verlängert werden; dabei bleibt es bei dem ursprünglichen Rentenbeginn. Verlängerungen erfolgen für jeweils längstens drei Jahre nach dem Ablauf der vorherigen Frist. Abweichend von Satz 1 wird die Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer geleistet, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Berufsunfähigkeit behoben werden kann. Wird unmittelbar im Anschluss an eine auf Zeit geleistete Berufsunfähigkeitsrente eine solche auf Dauer geleistet, verbleibt es bei dem ursprünglichen Rentenbeginn.

(5) Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit wird für einen nach Kalendermonaten festgelegten Zeitraum bewilligt. Sie wird nur ausgezahlt, sofern für den Bewilligungszeitraum die anwaltliche Tätigkeit vollständig eingestellt worden ist. Die Einstellung der anwaltlichen Tätigkeit ist glaubhaft zu machen. Im Fall der Bewilligung einer Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer ist das Mitglied verpflichtet, binnen einer Frist von sechs Monaten nachzuweisen, dass die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beendet ist.

(6) Die Rentenzahlung beginnt am 1. des Monats, der der Entstehung des Rentenanspruchs folgt und nach Einstellung der beruflichen Tätigkeit, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten ab diesem Tag gestellt wird, sonst mit dem 1. des Monats, der dem Tag der Antragstellung folgt. Die Berufsunfähigkeitsrente wird in monatlichen Beiträgen zu Beginn eines Monats gezahlt. Nach Fortfall der Berufsunfähigkeit kann ein Antrag nicht mehr gestellt werden.

(7) Die Berufsunfähigkeit wird durch zwei voneinander unabhängige ärztliche Gutachten festgestellt. Antragsteller und Versorgungswerk bestellen jeweils auf eigene Kosten je einen Gutachter, der für das Fachgebiet die entsprechende medizinische Qualifikation besitzt. Das Versorgungswerk kann von der Bestellung eines Gutachters absehen. Bei einer im Ergebnis abweichenden Beurteilung bestellt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Thüringen, auf Antrag eines oder beider Teile einen Obergutachter. Das Versorgungswerk trägt die Kosten für das Obergutachten. Das Versorgungswerk kann Nachuntersuchungen anordnen. Es kann den Gutachter dafür bestellen. Die Kosten der Nachuntersuchung trägt das Versorgungswerk.

(8) Soweit es für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit erforderlich ist, hat das Mitglied alle Ärzte, medizinischen Einrichtungen und Versicherungen gegenüber den Gutachtern und dem Versorgungswerk von der Schweigepflicht zu entbinden. Kommt das Mitglied diesen Pflichten nicht nach, kann das Versorgungswerk den Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente zurückweisen oder seinen Leistungsbescheid aufheben.

(9) Wenn das bezugsberechtigte Mitglied sich einer angeordneten Nachuntersuchung oder in den ärztlichen Gutachten empfohlenen und zumutbaren Rehabilitationsmaßnahmen zur Wiederherstellung seiner Berufsfähigkeit nicht unterzieht sowie die für die Nachuntersuchung oder Prüfung des Fortbestandes der Berufsunfähigkeit erforderlichen und angeforderten Unterlagen dem Versorgungswerk nicht zur Verfügung stellt, kann die Rentenzahlung eingestellt werden.

(10) Die Berufsunfähigkeitsrente wird mit Vollendung des 65. Lebensjahres (0:00 Uhr) als Altersrente in gleicher Höhe fortgezahlt. Für Zeiten nach Vollendung des 65. Lebensjahres ist die Bewilligung einer Berufsunfähigkeitsrente ausgeschlossen. Im Übrigen endet die Berufsunfähigkeitsrente im Falle der befristeten Bewilligung mit Ablauf der Frist, der Aufhebung des Rentenbescheides durch das Versorgungswerk oder mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied verstirbt. Der Rentenbescheid ist vom Versorgungswerk aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind, eine Nachuntersuchung ergeben hat, dass Berufsunfähigkeit nicht mehr vorliegt oder der Nachweis gem. Abs. 5 Satz 4 nicht geführt wird. Mit dem Ende der befristeten Berufsunfähigkeitsrente oder nach Aufhebung des Rentenbescheides durch das Versorgungswerk ist das Mitglied verpflichtet, Beiträge zu leisten, wenn die Mitgliedschaft im Versorgungswerk fortbesteht.

§ 12 Höhe der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente

(1) Der Monatsbetrag der Alters- bzw. Berufsunfähigkeitsrente ist das Produkt aus dem Rentensteigerungsbetrag, der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre und dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten.

(2) Die Höhe des Rentensteigerungsbetrages wird durch die Vertreterversammlung jährlich auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Der Beschluss ist nach der Genehmigung durch die für die Versicherungsaufsicht zuständige Behörde bekannt zu geben.

(3) Anzurechnende Versicherungsjahre sind

- a) die Jahre, in denen Beiträge geleistet wurden oder eine Mitgliedschaft bestand
- b) die Jahre, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde, mit dem zuvor erreichten persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten, wenn nach diesem Bezug erneut eine Beitragspflicht entstanden ist,
- c) für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, deren Mitgliedschaft bis einschließlich 31.12.2022 begründet wurde, Zeiten von
 - aa) acht Jahren bei Eintritt in das Versorgungswerk vor Vollendung des 45. Lebensjahres,
 - bb) sieben Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 45. Lebensjahres und vor Vollendung des 46. Lebensjahres,
 - cc) sechs Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 46. Lebensjahres und vor Vollendung des 47. Lebensjahres,
 - dd) fünf Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 47. Lebensjahres und vor Vollendung des 48. Lebensjahres,
 - ee) vier Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 48. Lebensjahres und vor Vollendung des 49. Lebensjahres,
 - ff) drei Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 49. Lebensjahres und vor Vollendung des 50. Lebensjahres,
 - gg) zwei Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 50. Lebensjahres und vor Vollendung des 51. Lebensjahres,
 - hh) einem Jahr bei Eintritt nach Vollendung des 51. Lebensjahres und vor Vollendung des 52. Lebensjahres,
- d) für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, deren Mitgliedschaft ab dem 01.01.2023 begründet wurde, Zeiten von
 - aa) acht Jahren bei Eintritt in das Versorgungswerk vor Vollendung des 41. Lebensjahres,
 - bb) sieben Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 41. Lebensjahres und vor Vollendung des 42. Lebensjahres,
 - cc) sechs Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 42. Lebensjahres und vor Vollendung des 43. Lebensjahres,

- dd) fünf Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 43. Lebensjahres und vor Vollendung des 44. Lebensjahres,
 - ee) vier Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 44. Lebensjahres und vor Vollendung des 45. Lebensjahres,
 - ff) drei Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 45. Lebensjahres und vor Vollendung des 46. Lebensjahres,
 - gg) zwei Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 46. Lebensjahres und vor Vollendung des 47. Lebensjahres,
 - hh) einem Jahr bei Eintritt nach Vollendung des 47. Lebensjahres und vor Vollendung des 48. Lebensjahres,
- e) bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres die Jahre, die zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit und der Vollendung des 55. Lebensjahres liegen (Zurechnungszeit).

Bei angefangenen Versicherungsjahren nach a), b) und e) gilt jeder Monat als 1/12 Versicherungsjahr; besteht nur für einen Teil des Monats Beitragspflicht, gilt dieser Monat als Beitragsmonat. Bei Personen, die nach § 8 Abs. 2 aus dem Versorgungswerk ausgeschieden sind, erfolgt lediglich eine Anrechnung von Versicherungsjahren nach a); in diesem Fall ist das Risiko einer nach Beendigung der Mitgliedschaft eintretenden Berufsunfähigkeit nicht versichert.

(4) Der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient wird wie folgt ermittelt: für jeden Monat der Mitgliedschaft wird der Quotient gebildet zwischen dem für diesen Monat gezahlten Beitrag und dem monatlichen Regelpflichtbeitrag nach § 23 Abs. 1, wobei eine kaufmännische Rundung bis auf vier Stellen nach dem Komma erfolgt. Die Summe dieser Quotienten wird durch die Summe der Monate geteilt, in denen eine Mitgliedschaft bestand. Das Ergebnis dieser Division ist der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient; er wird bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung ermittelt.

(5) Abweichend von Abs. 4 errechnet sich der persönliche Beitragsquotient für Beitragsmonate ab dem 01.01.2010 als Quotient aus dem für einen Monat geleisteten Beitrag und dem Regelpflichtbeitrag für diesen Monat multipliziert mit dem vom Geburtsjahr abhängigen Demografiefaktor. Der Demografiefaktor für Geburtsjahre bis 1944 beträgt 100 % und wird für spätere Geburtsjahre aufgrund der längeren Lebenserwartungen niedriger. Die für die einzelnen Jahrgänge geltenden Demografiefaktoren ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Ge- burts- jahr	Demo- grafie- faktor	Ge- burts- jahr	Demo- grafie- faktor	Ge- burts- jahr	Demo- grafie- faktor	Ge- burts- jahr	Demo- grafie- faktor	Ge- burts- jahr	Demo- grafie- faktor
1944	100,0 %	1964	95,6 %	1984	92,3 %	2004	89,7 %	2024	87,6 %
1945	99,7 %	1965	95,5 %	1985	92,2 %	2005	89,6 %	2025	87,5 %
1946	99,5 %	1966	95,3 %	1986	92,0 %	2006	89,5 %	2026	87,4 %
1947	99,3 %	1967	95,1 %	1987	91,9 %	2007	89,4 %	2027	87,3 %
1948	99,0 %	1968	94,9 %	1988	91,7 %	2008	89,2 %	2028	87,2 %
1949	98,8 %	1969	94,7 %	1989	91,6 %	2009	89,1 %	2029	87,1 %
1950	98,5 %	1970	94,6 %	1990	91,5 %	2010	89,0 %	2030	87,0 %
1951	98,3 %	1971	94,4 %	1991	91,3 %	2011	88,9 %	2031	86,9 %
1952	98,1 %	1972	94,2 %	1992	91,2 %	2012	88,8 %	2032	86,8 %
1953	97,9 %	1973	94,0 %	1993	91,1 %	2013	88,7 %	2033	86,8 %
1954	97,7 %	1974	93,9 %	1994	90,9 %	2014	88,6 %	2034	86,7 %
1955	97,4 %	1975	93,7 %	1995	90,8 %	2015	88,5 %	2035	86,6 %
1956	97,2 %	1976	93,6 %	1996	90,7 %	2016	88,4 %	2036	86,5 %
1957	97,0 %	1977	93,4 %	1997	90,6 %	2017	88,3 %	2037	86,4 %
1958	96,8 %	1978	93,2 %	1998	90,4 %	2018	88,2 %	2038	86,3 %
1959	96,6 %	1979	93,1 %	1999	90,3 %	2019	88,1 %	2039	86,2 %
1960	96,4 %	1980	92,9 %	2000	90,2 %	2020	88,0 %	2040	86,2 %
1961	96,2 %	1981	92,8 %	2001	90,1 %	2021	87,9 %	2041	86,1 %
1962	96,0 %	1982	92,6 %	2002	89,9 %	2022	87,8 %	2042	86,0 %
1963	95,8 %	1983	92,5 %	2003	89,8 %	2023	87,7 %	2043	85,9 %

§ 13 Rehabilitationsmaßnahmen

(1) Einem Mitglied des Versorgungswerkes, das Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente hat oder Berufsunfähigkeitsrente bezieht, kann auf Antrag ein einmaliger oder wiederholter Zuschuss zu den Kosten notwendiger, besonders aufwendiger Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn seine Berufsfähigkeit infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und sie durch diese Rehabilitationsmaßnahmen voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann.

(2) Die Notwendigkeit der Rehabilitationsmaßnahmen und ihre Erfolgsaussicht sind vorher vom Antragsteller durch ärztliche Gutachten nachzuweisen. Das Versorgungswerk kann eine zusätzliche Begutachtung verlangen. Es kann die Kostenbeteiligung an Auflagen über Beginn, Dauer, Ort und Art der Durchführung der Maßnahmen knüpfen. Es kann Nachuntersuchungen anordnen und hierfür den Gutachter bestimmen. Die Kosten der Untersuchungen und Begutachtungen, mit Ausnahme der Kosten einer von dem Versorgungswerk veranlassten Untersuchung und Begutachtung, trägt das Mitglied; der Vorstand kann ausnahmsweise, insbesondere zur Vermeidung von besonderen Härten beschließen, dass auch diese Kosten ganz oder teilweise von dem Versorgungswerk übernommen werden.

(3) Die notwendigen Kosten der Rehabilitationsmaßnahmen sind vom Antragsteller nach Grund und Höhe nachzuweisen oder unter Beifügung von Belegen vorzuschätzen. Sie bleiben insoweit außer Betracht, als die gesetzliche, satzungsgemäße oder vertragliche Erstattungspflicht einer anderen Stelle besteht. Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet das Versorgungswerk nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles.

§ 14 Hinterbliebenenrenten

(1) Hinterbliebenenrenten sind Renten für

- a) Witwen oder Witwer
- b) Vollwaisen und Halbwaisen.

(2) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes Anspruch auf Altersrente besaß, die Anwartschaft für die Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente erfüllte oder eine diese Renten bezog.

§ 15 Witwen- und Witwerrente

(1) Nach dem Tode des Mitgliedes erhält der hinterbliebene Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner Witwen- bzw. Witwerrente.

- a) Der Anspruch besteht zunächst befristet für 24 Kalendermonate nach Ablauf des Monats, in dem das Mitglied verstorben ist.
- b) Der Anspruch besteht befristet darüber hinaus, solange und soweit die Witwe bzw. der Witwer ein Kind des verstorbenen Mitgliedes erzieht, welches Zahlungen nach § 16 erhält.
- c) Darüber hinaus besteht der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente, soweit beim hinterbliebenen Ehegatten eine volle Erwerbsminderung i. S. von § 43 SGB VI vorliegt.

(2) Wenn die Witwe bzw. der Witwer zum Todeszeitpunkt des Mitgliedes bereits das 47. Lebensjahr vollendet hat, wird die Rente unbefristet gewährt.

(3) Ein Anspruch auf Witwen-bzw. Witwerrente besteht nicht,

- a) wenn die Ehe geschlossen wird, nachdem der Bezug der Altersrente begonnen hat.
- b) wenn das Mitglied die Ehe nach Vollendung des 62. Lebensjahres oder nach Eintritt der Berufsunfähigkeit geschlossen hat.

Dies gilt nicht, wenn die Ehe im Zeitpunkt des Todes mindestens 3 Jahre bestand.

- c) wenn das Mitglied innerhalb eines Jahres nach der Heirat verstirbt, es sei denn, dass die Annahme des alleinigen oder überwiegenden Zweckes der Heirat, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen, nicht gerechtfertigt ist.

§ 15a Lebenspartnerinnen und Lebenspartner

Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben, stehen im Todesfall des Partners Witwen oder Witwern gleich. Die Bestimmungen über die Witwen- und Witwerrente gelten sinngemäß.

§ 16 Waisenrente

(1) Waisenrente erhalten nach dem Tode des Mitgliedes seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das infolge Schul- oder Berufsausbildung oder körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert und es keinen Unterhaltsanspruch gegen seinen Ehegatten hat.

(2) Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht verzögert, so wird die Waisenrente für einen der Zeit dieses Pflichtdienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, höchstens jedoch für den Zeitraum, in dem vor der Vollendung des 27. Lebensjahres Pflichtdienst geleistet worden ist.

(3) Waisenrente nach Absatz 1 erhalten

- a) eheliche Kinder,
- b) für ehelich erklärte Kinder,
- c) angenommene Kinder, soweit die Annahme als Kind vor Vollendung des 55. Lebensjahres des Mitgliedes erfolgte,
- d) nicht eheliche Kinder.

§ 17 Zusammensetzung und Berechnung der Hinterbliebenenrenten

(1) Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 vom Hundert der Rente, die das Mitglied bei seinem Ableben bezog oder bezogen haben würde, wenn in diesem Zeitpunkt eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Alters ausgelöst worden wäre.

(2) Die Halbwaisenrente beträgt 10 vom Hundert der nach Absatz 1 zu ermittelnden Ausgangsrente des verstorbenen Mitgliedes. Sie erhöht sich auf 20 %, wenn Witwen- oder Witwerrente nicht zu erbringen ist und kein Elternteil der Waise lebt (Vollwaisenrente).

(3) Die Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn das Mitglied des Versorgungswerkes für tot erklärt wird.

(4) Die Hinterbliebenenrenten werden erstmalig für den auf den Sterbemonat des Mitgliedes folgenden Monat gewährt und enden mit dem Sterbemonat des Hinterbliebenen bzw. mit dem Monat des Vollendens des betreffenden Lebensjahres.

(5) Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen nicht höher sein als das Anderthalbfache der Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, die dem Mitglied zustünde.

§ 18 Kapitalabfindung

(1) Renten, die eins vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen, werden auf Antrag des Berechtigten nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden und erlöschen mit der Zahlung der Abfindung. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Berechtigte.

(2) Für Witwen oder Witwer, die wieder heiraten oder eine Lebenspartnerschaft eingehen, entfällt die Witwen- oder Witwerrente. Bei Partnerinnen und Partnern entfällt die Hinterbliebenenrente sowohl bei Heirat wie auch Eingehung einer neuen Lebenspartnerschaft. Der Anspruch auf Rente erlischt mit Ablauf des Monats der Heirat bzw. der Begründung der Lebenspartnerschaft.

(3) Hinterbliebene deren Rentenanspruch nach Abs. 2 erlischt, erhalten auf Antrag folgende Kapitalabfindung:

- a) Bei Erlöschen der Hinterbliebenenrente vor Vollendung des 35. Lebensjahres 48 ihrer bezogenen Monatsrenten,
- b) bei Erlöschen der Hinterbliebenenrente bis zum vollendeten 45. Lebensjahr 36 ihrer bisher bezogenen Monatsrenten,
- c) bei Erlöschen der Hinterbliebenenrente nach Vollendung des 45. Lebensjahres 24 ihrer bisher bezogenen Monatsrenten.

§ 19 Ausschluss von Abtretungen und Übertragungen

(1) Leistungsansprüche können nicht abgetreten und nicht verpfändet werden. § 54 Abs. 3 Nr. 1 SGB I gilt entsprechend.

(2) Rückständige Beiträge und Kosten können vom Versorgungswerk verrechnet werden.

§ 20 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Leistungen und Beiträge nach dieser Satzung ist der Wohnsitz des Berechtigten. Wohnt der Berechtigte nicht im Inland, ist Erfüllungsort Erfurt.

§ 21 Leistungsausschluss

(1) Wer seine Berufsunfähigkeit vorsätzlich herbeiführt, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.

(2) Wer den Tod des Mitgliedes vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente.

§ 22 Versorgungsausgleich

(1) Wird ein Mitglied in einem Versorgungsausgleichsverfahren ausgleichspflichtig, findet die interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichgesetz statt.

(2) Hat das Familiengericht die Rentenanwartschaft oder den Rentenanspruch rechtskräftig begründet, werden von dem Versorgungswerk die zu Grunde liegenden Quotienten und Beiträge ermittelt, dem verpflichteten Mitglied gekürzt und dem Ausgleichsberechtigten zugeteilt.

Die Kürzung kann ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages abgewendet werden, der sich aktuell aus dem dem Ausgleichsberechtigten übertragenen Beitragsquotienten berechnet.

(3) Der Ausgleichsberechtigte wird durch den Versorgungsausgleich nicht Mitglied des Versorgungswerkes. Der Anspruch des Ausgleichsberechtigten ist auf eine Altersrente nach § 10 der Satzung beschränkt. Der Zahlbetrag der Rente erhöht sich hierfür um 12 vom Hundert. Die §§ 19 Abs. 1, 20, 32, 33 und 37 der Satzung gelten sinngemäß.

(4) Sind sowohl der Ausgleichsberechtigte wie auch der Ausgleichungsverpflichtete Mitglied des Versorgungswerkes findet Absatz 3 keine Anwendung.

(5) Findet der Versorgungsausgleich nicht nach dem Versorgungsausgleichgesetz statt, erfolgt der Versorgungsausgleich nach § 22 der Satzung in der Fassung vom 15.12.2006.

4. Teil Beiträge und Nachversicherung

§ 23 Beiträge

(1) Der monatliche Regelpflichtbeitrag entspricht dem jeweils geltenden Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung wie er sich aus § 158 SGB VI (Beitragsatz) und § 159 SGB VI (Beitragsbemessungsgrenze) in Verbindung mit § 160 SGB VI ergibt.

(2) Für Mitglieder, bei denen die Summe von Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht, tritt für die Bestimmung des Beitrages an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 SGB VI die Summe des jeweils nachgewiesenen Arbeitseinkommens und Arbeitsentgeltes (§§ 14, 15 SGB IV) und der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewinnanteilen als Gesellschafter von Rechtsanwaltspersonen- und/oder

-kapitalgesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften und/oder Gesellschafter sozietätsfähiger Berufe im Sinne des § 59c BRAO in der jeweils geltenden Fassung.

Der Einkommensnachweis wird erbracht durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides oder, solange dieser noch nicht vorliegt, durch Vorlage einer Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder durch sonstige geeignete Belege jeweils für das vorvergangene Kalenderjahr.

Sinkt bei selbständig tätigen Mitgliedern im Sinne von Satz 1 das Einkommen erheblich gegenüber dem des vorvergangenen Kalenderjahres ab, so ist auf Antrag mit Wirkung des auf die Antragstellung folgenden Monats der Beitrag nach dem Einkommen des laufenden Kalenderjahres für dieses Kalenderjahr vorläufig festzusetzen. Das Einkommen des vorvergangenen und des laufenden Kalenderjahres ist glaubhaft zu machen. Ein Einkommensrückgang ist erheblich, wenn er in den letzten 6 Monaten vor Antragstellung zu einem um mindestens 20 % geringeren Beitrag führen würde und Gründe glaubhaft gemacht werden, die eine solche Absenkung auch in den nächsten 6 Monaten erwarten lassen. Die vorläufige Festsetzung erfolgt unter dem Vorbehalt des Einkommensnachweises binnen 27 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag auf Antrag vorläufig festgesetzt worden ist. Dieser ist zu erbringen durch Vorlage des dieses Jahr betreffenden Einkommensteuerbescheides, auf dessen Grundlage der Beitrag dann endgültig festgesetzt wird. Andernfalls ist der vorläufige Beitragsbescheid aufzuheben. Beitragsnachzahlungen, die sich aus einer Aufhebung der vorläufigen Festsetzung in Folge des Verstoßes gegen die Nachweispflicht ergeben, werden mit sechs vom Hundert verzinst.

(3) Angestellte Rechtsanwälte, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind, zahlen einen persönlichen Pflichtbeitrag in Höhe, wie er sich aus §§ 158, 159 SGB VI in der jeweils geltenden Fassung ergibt. Dasselbe gilt für selbständige Rechtsanwälte, die kraft Gesetzes der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen. Diese haben ihre Einkommensnachweise wie in § 23 Abs. 2 Satz 2 für das vorvergangene Kalenderjahr zu erbringen. Auf § 23 Abs. 2 Satz 2 wird verwiesen.

(4) Der Mindestbeitrag eines jeden Mitglieds beträgt ein Zehntel des Regelpflichtbeitrages.

(5) Soweit Beiträge nicht einkommensbezogen erhoben werden, sind diese auf volle Zehntel des Regelpflichtbeitrages zu bemessen.

§ 24 Besondere Beiträge

(1) Mitglieder, die Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung sind, leisten Beiträge für das Bruttoeinkommen, das nicht der Beitragspflicht der Rentenversicherung unterliegt. § 23 Abs. 1 findet Anwendung. Der Mindestbeitrag beträgt stets 1/10 des Regelpflichtbeitrages.

(2) Mitglieder, die Sozialleistungen im Sinne von § 11 SGB I von einem Sozialleistungsträger im Sinne von § 12 SGB I beziehen, leisten während dieser Zeit Beiträge in der Höhe, in der

ihnen Beiträge von dem jeweiligen Sozialleistungsträger zu gewähren sind, mindestens jedoch ein Zehntel des Regelpflichtbeitrages.

(3) Mitglieder, die

- a) gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, leisten während des Wehrdienstes einen Beitrag in Höhe des jeweils gültigen höchsten Pflichtbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß §§ 158, 159 SGB VI, mindestens jedoch ein Zehntel des Regelpflichtbeitrages,
- b) nicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, leisten einen Beitrag in der Höhe, in der ihnen während der Wehrpflicht Beiträge von dritter Seite zu gewähren sind. Entsprechendes gilt für den zivilen Ersatzdienst oder den Pflichtdienst im zivilen Bevölkerungsschutz. Der Mindestbeitrag beträgt auch hier ein Zehntel des Regelpflichtbeitrages.

(4) Von Mitgliedern, die miteinander verheiratet oder in eingetragener Lebenspartnerschaft verbunden sind und noch keine anderweitigen Befreiungsmöglichkeiten in Anspruch genommen haben, kann ein Mitglied auf Antrag beider Ehegatten bis zur Hälfte des Regelpflichtbeitrages nach § 23 Abs. 1 befreit werden, solange der andere Ehegatte den Regelpflichtbeitrag zahlt. Diese Befreiungsmöglichkeit gilt nicht für Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind.

(5)

a) Auf Antrag können sich Mitglieder von der Beitragszahlung befreien lassen, soweit während der Dauer eines dem gesetzlichen Beschäftigungsverbot vor und nach der Entbindung entsprechenden Zeitraums kein Einkommen aus anwaltlicher Tätigkeit erzielt wird.

b) Eine Ermäßigung des Beitrages kann derjenige Elternteil, der nach den Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) vom 05.12.2006 (BGBl. I Seite 2748), in der jeweils geltenden Fassung, dem Grunde nach Anspruch auf Elternzeit hat, beantragen.

Dies für die Zeit ab dem 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats bis zum Ende des Monats, in dem die Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes fällt, oder in dem das Mitglied auf die Ermäßigung verzichtet; diese Regelung gilt auch für Mitglieder, die nicht Arbeitnehmer sind.

c) Die Ermäßigung bzw. Befreiung setzt voraus, dass das Mitglied im Ermäßigungszeitraum nicht erwerbstätig ist und kein Einkommen aus anwaltlicher Tätigkeit erzielt. Antrag und Verzicht bedürfen der Schriftform. Der Antrag kann im Fall des Antrages auf Befreiung von der Verpflichtung zur Beitragszahlung nur bis spätestens 6 Monate nach der Entbindung gestellt werden, er wirkt zurück. Das Mitglied hat das Vorliegen der obigen Voraussetzungen nachzuweisen und insbesondere Bundeselterngeld- oder sonstige Bescheide vorzulegen. Führt die Berücksichtigung von beitragsfreien Zeiten zur Minderung der Berufsunfähigkeitsrente, ist diese in der Höhe zu zahlen, wie sie sich ohne Berücksichtigung dieser Zeiten ergibt.

(6) Zur Zahlung des Mindestbeitrages sind verpflichtet

a) Mitglieder, die zur Vermeidung von Härten von der Kanzleipflicht befreit sind oder ihren Beruf auf Grund gesetzlichen oder gerichtlichen Verbots nicht ausüben und die kein Arbeitseinkommen bzw. -entgelt erzielen,

b) Mitglieder, während nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, ohne dass Berufsunfähigkeitsrente gewährt wird, ab dem 91. Tag der Arbeitsunfähigkeit bei selbständigen Mitgliedern,

c) freiwillige Mitglieder, die keine Erwerbstätigkeit ausüben und kein Arbeitseinkommen oder -entgelt erzielen.

d) freiwillige Mitglieder, die bereits in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung einkommensbezogene Beiträge entrichten, vgl. § 6a.

§ 25 Zusätzlicher Beitrag

(1) Es können zusätzliche Beiträge entrichtet werden. Diese dürfen zusammen mit den Pflichtbeiträgen 130 % des Regelpflichtbeitrages nach § 23 Abs. 1 nicht überschreiten.

(2) Zusätzliche Beiträge nach Vollendung des 55. Lebensjahres sind dahin beschränkt, dass der Quotient aus dem Gesamtbetrag eines Monats und dem Regelpflichtbeitrag nach § 23 Abs. 1 den persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten für Beitragszahlungen bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres nur bis ein Zehntel übersteigen darf.

(3) Zusätzliche Beiträge können nicht mehr geleistet werden nach dem Tag an dem Berufsunfähigkeit eingetreten ist oder von dem an ein Anspruch auf Versorgungsleistungen besteht.

§ 26 Beitragsverfahren

(1) Die Beiträge sind monatlich bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten, erstmalig in dem Monat, in dem die Mitgliedschaft zum Versorgungswerk begründet wird.

(2) Zusätzliche Beiträge nach § 25 müssen innerhalb des laufenden Geschäftsjahres geleistet werden.

(3) Von den Mitgliedern, die mit der Zahlung der Beiträge länger als zwei Wochen im Rückstand sind, wird ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von zwei vom Hundert der rückständigen Beiträge erhoben. Ab Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten werden ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von sechs vom Hundert pro Jahr berechnet. Außerdem sind die durch die Einziehung der Beiträge entstandenen Kosten durch das Mitglied zu tragen.

(3a) Beiträge und Nebenforderungen können gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Mitglied verbunden wäre und die Erfüllung der Forderung durch die Stundung nicht gefährdet wird. Im Falle der Stundung werden Zinsen in Höhe von 6 vom Hundert pro Jahr berechnet.

(4) Eingehende Zahlungen werden nacheinander zunächst auf die Kosten, dann Säumniszuschläge und Zinsen und zuletzt auf die Beitragsforderung angerechnet. Innerhalb dieser Reihenfolge wird die jeweils älteste Schuld zuerst getilgt. Für den Fall der Stundung kann das Versorgungswerk eine abweichende Tilgungsreihenfolge bestimmen. In diesem Fall ist das Bestimmungsrecht des Mitglieds aus § 366 BGB ausgeschlossen.

(5) Säumniszuschläge und Verzugszinsen werden nicht erhoben, solange die Deutsche Rentenversicherung Bund über einen Befreiungsantrag nicht entschieden und die Einzugsstelle dorthin abgeführte Beiträge nicht erstattet hat. Voraussetzung ist, dass das Mitglied alles Zumutbare unternimmt, um eine zeitnahe Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Bund bzw. eine Auszahlung durch die Einzugsstelle herbeizuführen.

(6) Eine Anrechnung von Versicherungszeiten nach § 12 Abs. 3 c) und d) scheidet aus, wenn bei Eintreten des Versicherungsfalls Mitgliedschaftszeiten, die mehr als sechs Monate zurückliegen, nicht mit Beitragszahlungen belegt sind und deren Summe mehr als drei Monatsbeiträge ausmacht.

(7) Das Versorgungswerk ist berechtigt, Beiträge nicht mehr anzunehmen, wenn sie seit mehr als zwei Jahren fällig sind.

(8) Das Versorgungswerk ist berechtigt, ausstehende Beiträge nicht mehr anzunehmen, sofern Alters- bzw. Berufsunfähigkeitsrenten gewährt werden.

§ 27 Erstattung und Übertragung der Beiträge

(1) Endet die Pflichtmitgliedschaft in dem Versorgungswerk, ohne dass das bisherige Mitglied das Recht zur Fortsetzung der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen will, sind ihm auf Antrag, der binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft zu stellen ist, 60 Prozent der von dem Mitglied entrichteten Beiträge zu erstatten. Nach dem 31.12.2004 geleistete Beträge können nur dann erstattet werden, wenn diese nicht mehr als 59 Beitragsmonate umfassen.

(2) Endet eine Pflichtmitgliedschaft vor Ablauf der Regelwartezeit nach § 11 Abs. 2, sind 90 Prozent der von dem Mitglied entrichteten Beiträge auf Antrag, der binnen sechs Monaten zu stellen ist, zu erstatten.

Endet die Pflichtmitgliedschaft vor Ablauf der Regelwartezeit nach § 11 Abs.3, werden dem Mitglied auf Antrag, der binnen sechs Monaten zu stellen ist, je nach Dauer der Mitgliedschaft für höchstens 59 Monate 60 % der entrichteten Beiträge erstattet.

Verstirbt das Mitglied vor Ablauf der Wartezeit nach § 14 Abs. 2 werden seinen anspruchsberechtigten Hinterbliebenen je nach Dauer der Mitgliedschaft für höchstens 35 Monate 90 % oder für höchstens 59 Monate 60 % der vom Mitglied entrichteten Beiträge erstattet. Dies erfolgt ebenfalls nur auf Antrag, der binnen drei Jahren ab Versterben zu stellen ist.

(3) Die Auszahlung der Erstattung nach Abs. 1 und 2 erfolgt 24 Monate nach Beendigung der Mitgliedschaft, soweit bis zu diesem Zeitpunkt keine neue Mitgliedschaft begründet wurde. Arbeitgeberanteile und Nachversicherungsbeiträge oder Beiträge, die von der Bundesanstalt für Arbeit oder den Trägern der Kranken- und Unfallversicherung für das Mitglied geleistet wurden, sind von der Erstattung ausgeschlossen.

(4) Ist zu Lasten der Versorgungsanwartschaften des Mitgliedes ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, so vermindert sich der nach den Absätzen 1 und 2 zu erstattende Betrag um die Aufwendungen, die das Versorgungswerk wegen des Versorgungsausgleichs zu tätigen hat.

(5) Endet die Mitgliedschaft im Versorgungswerk durch Wegzug aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Thüringen, werden die bisher beim Versorgungswerk entrichteten Beiträge auf Antrag an die Versorgungseinrichtung des neuen Kammerbezirkes übertragen. Voraussetzung hierbei ist, dass das Versorgungswerk Thüringen in einem entsprechenden Vertragsverhältnis mit der dortigen Versorgungseinrichtung steht. Der Antrag muss innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Zuzug in den neuen Kammerbezirk gestellt werden. Die Übertragung schließt eine Erstattung nach Absatz 1 aus.

(6) Das Verfahren auf Erstattung oder Übertragung von Beiträgen ist während eines Scheidungsverfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Versorgungsausgleich ausgesetzt.

§ 28 Nachversicherung

(1) Auf den Antrag, dass die Nachversicherung auf Grund der Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung beim Versorgungswerk durchgeführt wird, führt es die Nachversicherung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen durch.

(2) gestrichen

(3) Der Antrag auf Nachversicherung ist innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung zu stellen. Ist das nachzuversichernde Mitglied verstorben, so steht das Antragsrecht dem hinterbliebenen Ehegatten zu; ist ein solcher nicht vorhanden, so können alle Waisen gemeinsam und, wenn auch keine Waisen vorhanden, jeder frühere Ehegatte den Antrag stellen.

(4) Das Versorgungswerk nimmt die Nachversicherungsbeiträge entgegen und schreibt sie ohne die darin enthaltenen Dynamisierungsanteile gut, als ob sie als Beiträge gem. § 23 Abs. 1 rechtzeitig in der Zeit entrichtet worden wären, für die eine Nachversicherung durchgeführt wurde. Die während der Nachversicherungszeit tatsächlich entrichteten Beiträge gelten als freiwillige Mehrzahlungen im Sinne des § 25 oder werden auf Antrag ohne Zinsen zurückerstattet.

(5) Der Nachversicherte gilt, ausgenommen für die Ermittlung der Wartezeiten des § 11 Abs. 2 und 3, rückwirkend zum Zeitpunkt des Beginns der Nachversicherungszeit auch dann als Mitglied kraft Gesetzes beim Versorgungswerk, wenn die Mitgliedschaft beim Versorgungswerk erst innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung

maßgebenden Beschäftigung begründet wird. Das Ruhen der Beitragspflicht und der Eintritt des Versicherungsfalls stehen der Nachversicherung nicht entgegen.

(6) Der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient (§ 12 Abs. 4) wird durch eine Nachversicherung nicht verschlechtert. Wenn Zeiten aus einer Nachversicherung bei der Ermittlung des Beitragsquotienten nicht berücksichtigt werden, entfällt zugleich eine Anrechnung dieser Zeiten nach § 12 Abs. 3. Bei der Ermittlung der Altersrente sind diese Zeiten mit den aus dem Nachversicherungszeitraum zu ermittelnden Beitragsquotienten anzurechnen.

§ 29 Zulassungswechsel

Das Versorgungswerk kann Verträge mit anderen Versorgungswerken schließen, um für die Mitglieder, die durch Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Thüringen zum Versorgungswerk kommen, eine Übertragung der bisher gezahlten Beiträge durchzuführen. § 28 Abs. 4 gilt entsprechend.

5. Teil Zweck und Verwendung der Mittel

§ 30 Mittelverwendung

(1) Die Mittel des Versorgungswerkes dürfen nur für die in dieser Satzung vorgesehenen Leistungen, die notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und der Verlustrücklage verwendet werden. Das Vermögen des Versorgungswerkes ist, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, so anzulegen, wie es sich aus § 13 des Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in der jeweiligen Fassung ergibt. Das Versorgungswerk hat über seine gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Fachaufsichtsbehörde festgelegten Formen und Fristen zu berichten.

(2) Das Versorgungswerk lässt jährlich ein versicherungsmathematisches Gutachten erstellen. Ergibt sich aus diesem Gutachten eine Überdeckung, so ist diese zunächst der gesetzlich vorgeschriebenen Verlustrücklage zuzuweisen und danach der Rückstellung für Leistungsverbesserungen, welcher Beträge ausschließlich zur Verbesserung von Versorgungsleistungen, zur Auffüllung der Verlustrücklage und auf Beschluss der Vertreterversammlung zur Verbesserung der Risikolage des Versorgungswerkes entnommen werden dürfen. Ergibt sich aus dem versicherungsmathematischen Gutachten eine Unterdeckung, so sind Maßnahmen vorzunehmen, die diese Unterdeckung innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren beseitigen soweit nicht die Versicherungsaufsicht etwas anderes bestimmt.

(3) Die Änderung des Rentensteigerungsbetrages gemäß § 12 oder eine andersartige Verbesserung der Versorgungsleistungen sind durchzuführen, wenn das versicherungsmathematische Gutachten derartige Maßnahmen in nennenswertem Umfang zulässt. Die Veränderung des Rentensteigerungsbetrages erfasst auch die laufenden Renten und Anwartschaften, die aus dem Versorgungsausgleich resultieren.

§ 31 Haushalts- und Rechnungswesen

(1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

(2) Auf den Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr innerhalb von sechs Monaten einen Rechnungsabschluss und einen Jahresbericht anzufertigen. Aus dem Rechnungsabschluss müssen die Summe der Einnahmen und Ausgaben sowie der Vermögensstand und die Art seiner Anlage ersichtlich sein. Der Jahresbericht hat auch über die eingetretenen Versorgungsfälle Aufschluss zu geben.

(3) Der Jahresabschluss und der Jahresbericht sind auf die Dauer von vier Wochen bei der Geschäftsstelle offen zu legen. Die Offenlegung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Frist bekannt zu geben.

(4) Außerdem sind die Bücher des Versorgungswerkes durch einen Wirtschaftsprüfer, der von der Vertreterversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt wird, zu prüfen. Der Wirtschaftsprüfer fertigt über das Ergebnis einen Bericht an, welcher der Vertreterversammlung zur Erteilung der Entlastung zur Kenntnis gebracht wird. Er äußert sich zur Haushaltsrechnung, zum Jahresabschluss und zum Geschäftsbericht des Vorstandes.

6. Teil Allgemeines

§ 32 Bestandskraft und verjährungsrechtliche Wirkungen des Verwaltungsaktes

Für die Bestandskraft der Bescheide über die Versicherungspflicht und den Beitrag sowie die Leistungsbescheide des Versorgungswerkes gelten die §§ 39 bis 52 SGB X entsprechend. Abweichend von § 44 Abs. 1 S.1 SGB X erfolgt eine Rücknahme von Bescheiden über Beiträge für die Vergangenheit nur hinsichtlich der letzten fünf Beitragsjahre. In diesem Fall werden erhobene Zinsen und Säumniszuschläge nicht erstattet.

§ 33 Rechtsweg

(1) Die Bescheide des Versorgungswerkes sind im Verwaltungsrechtsweg anfechtbar.

(2) Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage ist gegen den Bescheid des Versorgungswerkes Widerspruch einzulegen.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand als Widerspruchsausschuss. Der Vorstand kann weitere Widerspruchsausschüsse bestellen.

§ 34 Anspruchsmangel

Wer bei Eintritt in das Versorgungswerk bereits berufsunfähig ist, hat keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Versorgungswerk.

§ 35 Bekanntmachung

Bekanntmachungen des Versorgungswerkes erfolgen im Thüringer Staatsanzeiger. Sie sollen darüber hinaus im Veröffentlichungsorgan der Rechtsanwaltskammer Thüringen (Mitteilungsblatt bzw. Kammerreport) veröffentlicht werden.

§ 36 Melde- und Auskunftspflichten, Amtshilfe

(1) Die Mitglieder des Versorgungswerkes und ihre Hinterbliebenen haben alle zur Feststellung ihrer Rechte und Verbindlichkeiten, insbesondere zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben zu machen, die verlangten Nachweise zu führen und alle Tatsachen mitzuteilen, die zu einer Verringerung oder zum Wegfall der Leistungen des Versorgungswerkes führen können.

Änderungen des Familienstandes sind dem Versorgungswerk innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(2) Das Versorgungswerk kann die Angaben und Nachweise prüfen. Bei ungenügenden Auskünften über das Einkommen kann es das Jahreseinkommen schätzen.

(3) gestrichen

(4) Das Versorgungswerk hat jedem Mitglied Auskunft über die Angelegenheiten seiner Mitgliedschaft zu geben. Auskünfte an Dritte setzen die schriftliche Einwilligung des Mitglieds voraus; gesetzliche Auskunftspflichten bleiben unberührt.

§ 37 Verjährung

Die Ansprüche auf Beiträge und Leistungen verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Beiträge oder die Leistungen erstmals verlangt werden können. Für die Hemmung, Ablaufhemmung, die Unterbrechung, den Neubeginn und die Rechtsfolgen der Verjährung gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

§ 38 Aufsicht

Das Versorgungswerk unterliegt der Rechtsaufsicht des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz und der Versicherungsaufsicht des Thüringer Finanzministeriums.

§ 39 Auftragsweise Durchführung der Versorgung

Das Versorgungswerk kann einen öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger, eine berufsständische Versorgungseinrichtung, ein zugelassenes Versicherungsunternehmen oder ein Kreditinstitut beauftragen, nach Maßgabe der Satzung die Einziehung der Beiträge, die Verwaltung der Mittel sowie die Auszahlung der Leistungen nach diesem Gesetz im Namen und für Rechnung des Versorgungswerkes durchzuführen.

7. Teil Übergangsvorschriften

§ 40 Mitgliedschaft

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Thüringen, die nach § 5 nicht Mitglied des Versorgungswerks sind und bei Inkrafttreten des Gesetzes das 60. Lebensjahr noch nichtvollendet haben, können die Pflichtmitgliedschaft auf Antrag, der innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zu stellen ist, erwerben. Ihre Leistungsansprüche richten sich nach §§ 9 ff. Der Beitrag bestimmt sich nach §§ 23, 41; er beträgt mindestens drei Zehntel des Regelpflichtbeitrages

§ 41 Beitragszahlung

(1) Wer bei Inkrafttreten des Gesetzes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Thüringen ist, kann auf Antrag ohne Nachweis seinen Beitrag bis zur Hälfte des Regelpflichtbeitrages nach § 23 Abs. 1 ermäßigen.

(2) Eine weitergehende Befreiung bis auf drei Zehntel des Regelpflichtbeitrages nach § 23 Abs. 1 wird auf Antrag gewährt, wenn der entsprechende Unterschiedsbetrag bis zum Pflichtbeitrag nach § 23 geleistet wird für eine Alters- oder Hinterbliebenenversorgung aufgrund einer vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingegangenen anderweitigen Zahlungsverpflichtung. Der Befreiungstatbestand ist nach Grund und Höhe jeweils jährlich nachzuweisen.

(3) Eine volle Beitragsbefreiung wird auf Antrag gewährt, wenn einer der nachfolgend in Abs. 4 genannten Befreiungstatbestände vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vorgelegen hat.

(4) Befreiungstatbestände sind:

a) der Abschluß einer Renten- oder einer Kapitalversicherung auf den Erlebens- und Todesfall, wenn die Versicherungen mindestens auf das 60. Lebensjahr und höchstens auf das 68. Lebensjahr abgeschlossen sind oder

b) die Versicherung in einer gesetzlichen Rentenversicherung bei Zahlung einkommensbezogener Beiträge oder
c) Nettovermögenserträge ermittelt nach steuerlichen Grundsätzen.

Der Nachweis der Prämienzahlung für eine Lebensversicherungssumme (gem. a) von mindestens 75.000,00 DM erfüllt die Voraussetzung für die Befreiung auf den Mindestbeitrag. Der Nachweis der Prämienzahlung für eine Lebensversicherungssumme von mindestens 150.000,00 DM erfüllt die Voraussetzung für die volle Befreiung.

(5) Der Antrag auf eine Befreiung kann nur binnen zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Satzung gestellt werden.

(6) Der Befreiungstatbestand entfällt mit Ablauf des Jahres, für das der erforderliche Nachweis nicht mehr geführt werden kann.

§ 42 Erste Wahl und Inkrafttreten

(1) Für die erste Amtsperiode der Organe sind wahlberechtigt und wählbar alle Kammermitglieder, die am 08.06.1996 das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Die erste Vertreterversammlung beruft innerhalb des ersten halben Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes der Präsident der Rechtsanwaltskammer Thüringen ein und leitet sie bis nach der Wahl eines Vorsitzenden der Vertreterversammlung. § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Für das erste Geschäftsjahr kann der Haushaltsplan nachträglich aufgestellt werden.

(4) Im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes kann für die Zeit vor Beginn des Versorgungswerks ein Jahresbetrag gemäß §§ 24, 23 Abs. 1 geleistet werden.

(5) Die Satzung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

(6) Die Beitragspflicht beginnt am 1. Juli 1996.

§ 43 Inkrafttreten der Satzungsänderung

Die in der Vertreterversammlung vom 06.12.2021 beschlossenen Änderungen der Satzung treten am 01.03.2022 in Kraft.

§ 44 Inkrafttreten der Änderung der Satzung; Bestandsschutz

1) Die in der Vertreterversammlung vom 04.12.2023 beschlossenen Änderungen der Satzung treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Der Anspruch hinterbliebener Ehegatten und eingetragener Lebenspartner von bis zum 31.12.2022 (24:00 Uhr) verstorbenen Mitgliedern auf Witwen- bzw. Witwerrente, bestimmt sich nach § 15 der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung der Satzung.

(3) Die in der 39. Vertreterversammlung vom 10.03.2026 beschlossenen Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Das Thüringer Finanzministerium genehmigte die Änderungen der Satzung vom 10.03.2026 am 23.03.2026.

(Vom Abdruck der Ausfertigungsvermerke wurde abgesehen. Die §§ 40 – 42 finden nur Anwendung für den Gründungsbestand.)